



Jahrgang **2004**

Nummer **54**

ausgegeben am **20.12.2004**

Verkündungsblatt
Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt

Seite

**Entsorgungsrichtlinie
der
Fachhochschule Bielefeld**

171 - 180

Verteiler:

Rektorin, Prorektor I, Prorektor II, Prorektor III, Kanzlerin
Dekane der Fachbereiche 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7
Vorsitzende der Aufbaukommission Fachbereich 8
Büroleiterinnen/Büroleiter Fachbereiche 1, 2/3, 4, 5, 6, 7/8
Hochschulbibliothek
Datenverarbeitungszentrale
Arbeitsstelle für Hochschuldidaktik
Dezernate I zweifach, II, III, IV, IuK-TB
Presse- und Informationsstelle
Personalrat
Personalrat (wiss.)
Gleichstellungsbeauftragte
Archiv

AStA (SP und Fachschaftsräte)
Universität Bielefeld
Universität Bielefeld / ZSB – Zentrale Studienberatung
Hochschulrektorenkonferenz
Wissenschaftliches Sekretariat für die Studienreform

Entsorgungsrichtlinie
der
Fachhochschule Bielefeld
vom
15. Dezember 2004

Inhalt

I Grundsätzliches

- I.1 Vorwort
- I.2 Geltungsbereich
- I.3 Gesetzliche Grundlagen
- I.4 Verantwortung und Zuständigkeit
- I.5 Kostenträger in den Fällen von II.3.1, II.3.2 und II.3.3
- I.6 Abfallbegriffe

II Verfahrensablauf

- II.1 Allgemeines
- II.2 Entsorgung von überwachungsbedürftigen Stoffen und besonders überwachungsbedürftigen Stoffen
- II.3 Besonderheiten
 - II.3.1 Abfälle aus Forschungsvorhaben
 - II.3.2 Substanzen unbekannter Herkunft
 - II.3.3 Entsorgung von Altlasten
- II.4 Ablauf der Entsorgung
 - II.4.1 Entsorgungsantrag (formlos)
 - II.4.2 Behälter
 - II.4.3 Lagerung und Transport

III Überwachungsbedürftige Stoffe und besonders überwachungsbedürftige Stoffe

- III.1 Entsorgung von überwachungsbedürftigen Stoffen und besonders überwachungsbedürftigen Stoffen
- III.2 Zentrales Gefahrstoffkataster

IV Entsorgung von Elektronikschrott, Tonerkartuschen und nicht wiederverwertbare Kunststoffe

- IV.1 Elektronikschrott / Elektrogeräte
- IV.2 Tonerkartuschen und Druckpatronen
- IV.3 Nicht wiederverwertbare Kunststoffe

V Entsorgung von wiederverwertbaren Stoffen und Hausmüll

- V.1 Kunststoffe aus Laboren und Werkstätten (separat und sortenrein)
- V.2 Styropor
- V.3 „Grüner Punkt“-Verpackungen
- V.4 Altpapier und Kartonagen
- V.5 Glas
- V.6 Hausmüll (Restmüll)

VI Inkrafttreten

I Grundsätzliches

I.1 Vorwort

Die Neuanschaffung von heute ist der Abfall von morgen.

Abfallvermeidung erfordert überlegtes Handeln und oft auch Umdenken.

Dies gilt zum Beispiel beim Einkauf von Chemikalien: Auf den ersten Blick scheinen größere Mengen preisgünstiger zu sein. Werden die Chemikalien jedoch nicht vollständig verbraucht, müssen sie ordnungsgemäß entsorgt werden. Das belastet nicht nur den Geldbeutel (die Entsorgungskosten liegen oft weit über dem Einkaufspreis!), sondern vor allem unsere Umwelt, sei es auf Deponien oder durch Verbrennungsanlagen.

Am 7. Oktober 1996 trat das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (KrW-/AbfG) in Kraft. Es unterscheidet zwischen Abfällen zur Verwertung und Abfällen zur Beseitigung. Der Abfallerzeuger wird angehalten, die Abfallmenge und deren Schädlichkeit zu verringern. Viele der Pflichten des neuen Gesetzes sind bereits vorab durch die Landesabfallgesetze sowie durch verschiedene Rechtsverordnungen zur Norm erklärt worden.

In Anwendung des von der EU-Kommission herausgegebenen Europäischen Abfallverzeichnisses hat die Bundesregierung eine Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses erlassen, die zum 01.01.2002 in Kraft getreten ist und die Bezeichnung von Abfällen sowie die Einstufung von Abfällen nach ihrer Überwachungsbedürftigkeit neu regelt. Diese Vorschriften wirken sich unmittelbar auf die Fachhochschule Bielefeld aus.

Auch die Fachhochschule Bielefeld muss nachweisen, dass sie den gesetzlichen Anforderungen genügt. Das ist nur durch die Mitarbeit jeder Einzelnen und jedes Einzelnen zu erreichen, indem vorrangig Abfälle vermieden und Abfälle, die nicht zu verwerten sind, getrennt gesammelt und entsorgt werden.

I.2 Geltungsbereich

Die vorliegende Entsorgungsrichtlinie erfasst, abgesehen von überwachungsbedürftigen Abfällen und von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auch wiederverwertbare Stoffe, sowie Hausmüll und Elektronikschrott. Hiermit will die Fachhochschule die Auflagen, die zum einen durch den Gesetzgeber und zum anderen durch kommunale Abfallsatzungen erteilt werden, erfüllen.

Da vor der Abfallentsorgung die Abfallvermeidung steht, sind die Verantwortlichen verpflichtet, ihre Abfallmengen durch gezielte Einsparung beim Chemikalieneinsatz, durch Vermeiden von zu großer Bevorratung bei Laborchemikalien sowie durch eine vermehrte Wiederverwendung und Wiederaufbereitung von Abfällen und Altchemikalien zu verringern. Schenkungen von Unternehmen sollten immer auch unter dem Aspekt der späteren Entsorgung gesehen werden.

I.3 Gesetzliche Grundlagen

Die vorliegende Entsorgungsrichtlinie berücksichtigt insbesondere folgende Gesetze, Verordnungen und Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung:

- Chemikaliengesetz (ChemG)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Wassergesetz für das Land Nordrhein Westfalen (LWG)
- Abfall- und Reststoffüberwachungsverordnung (AbfRestÜberwV)
- Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)
- Altölverordnung (AltöIV)
- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)
- Gefahrgutverordnung Straße (GVVS)
- Arbeitsstättenverordnung (ArbStV)
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- Biostoffverordnung (BioStoffV)
- Geräte- und Produktsicherheitsgesetz und Verordnung zum GPSG
- Zweite allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz (TA Abfall)
- Umgang mit Gefahrstoffen in Hochschulen GUV-SR 2005 (bisher GUV-19.17)

Diese Aufzählung nennt nur einige wichtige Bestimmungen und ist nicht abschließend.

I.4 Verantwortung und Zuständigkeit

Grundsätzlich gilt, dass der Besitzer der Abfallstoffe für die ordnungsgemäße Handhabung der Abfälle verantwortlich ist.

Im übrigen gilt:

Verantwortlich für die Einhaltung der Entsorgungsrichtlinie ist die Leiterin bzw. der Leiter der Fachbereiche bzw. der zentralen Betriebseinheiten sowie die Hochschullehrerin bzw. der Hochschullehrer für ihren jeweils zuständigen Bereich. Die Kanzlerin ist verantwortlich für die Hochschulverwaltung.

I.5 Kostenträger in den Fällen II.3.1, II.3.2 und II.3.3

Mit der Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung an der Hochschule ist auch im Entsorgungsbereich die Identität von Kostenverursacher und Kostenträger anzustreben, um einen verantwortungsvollen Umgang mit Ressourcen, Wert- und Abfallstoffen zu fördern.

Dies gilt insbesondere für die Bereiche

- Abfälle aus Forschungsvorhaben (s. II.3.1)
- Substanzen unbekannter Herkunft (s. II.3.2)
- Altlasten (s. II.3.3)

I.6 Abfallbegriffe

Besonders überwachungsbedürftige Abfälle sind Abfälle, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße gesundheits-, luft- oder wassergefährdend, explosiv oder brennbar sind oder Erreger übertragbarer Krankheiten enthalten oder

hervorbringen können. Sie sind im Europäischen Abfallverzeichnis mit einem Sternchen (*) versehen.

- z. B. Säuren, Laugen, Lösungsmittel, Chemikalienreste

Überwachungsbedürftig sind alle übrigen Abfälle, wenn sie beseitigt werden sollen, sowie die verwertbaren Abfälle.

- z. B. Bauschutt, Elektronische Geräte

Abfälle zur Verwertung im Sinne dieser Entsorgungsordnung sind Abfälle, für die geeignete Verwertungsverfahren zur Verfügung stehen.

- z. B. Folien, Styropor, Holz

II Verfahrensablauf

II.1 Allgemeines

Entsorgt werden ausschließlich solche Abfälle, die während des Dienstbetriebes an der Fachhochschule Bielefeld anfallen.

Abfälle aus dem privaten Bereich werden nicht von der Fachhochschule Bielefeld entsorgt.

II.2 Entsorgung von überwachungsbedürftigen Stoffen und besonders überwachungsbedürftigen Stoffen

Die Entsorgung von überwachungsbedürftigen Stoffen und besonders überwachungsbedürftigen Stoffen erfolgt grundsätzlich in Zusammenarbeit mit der Hochschulverwaltung / Dezernat I unter Beteiligung des Sicherheitsingenieurs und der hierfür zu beauftragenden Entsorgungsfirma.

II.3 Besonderheiten

II.3.1 Abfälle aus Forschungsvorhaben

Vor Aufnahme von Forschungsvorhaben, bei denen größere Mengen besonders überwachungsbedürftiger Abfälle anfallen, ist vorab ein klärendes Gespräch mit dem Sicherheitsingenieur zu führen, um umweltgerechte Lösungen zu finden.

Kostenträger der Entsorgung ist nach dem Verursacherprinzip jeweils die Organisationseinheit, welche die Kosten verursacht (s. Punkt I.5 dieser Entsorgungsrichtlinie).

II.3.2 Substanzen unbekannter Herkunft

Die verantwortliche Laborleiterin bzw. der verantwortliche Laborleiter hat dafür zu sorgen, dass im eigenen Zuständigkeitsbereich keine Sonderabfälle entstehen, deren Zusammensetzung unbekannt ist (dies ist immer dann der Fall, wenn Behältnisse und deren Inhalt nicht ordnungsgemäß gekennzeichnet wurden).

Beim Ausscheiden von Bediensteten sind Chemikalienbestände ordnungsgemäß zu übergeben und der Auszug des zentralen Gefahrstoffkatasters ist von der entsprechenden Einrichtung zu aktualisieren (s. Punkt III.2).

Kostenträger der Entsorgung ist nach dem Verursacherprinzip jeweils die Organisationseinheit, welche die Kosten verursacht (s. Punkt I.5 dieser Entsorgungsrichtlinie).

II.3.3 Entsorgung von Altlasten

Die Entsorgung von Altlasten (Aufräumarbeiten in Laboren oder Werkstätten) ist grundsätzlich vorher mit dem Sicherheitsingenieur abzusprechen.

Kostenträger der Entsorgung ist nach dem Verursacherprinzip jeweils die Organisationseinheit, welche die Kosten verursacht (s. Punkt I.5 dieser Entsorgungsrichtlinie).

Grundsätzlich ist die Entstehung von Altlasten zu verhindern.

II.4 Ablauf der Entsorgung von überwachungsbedürftigen Stoffen und besonders überwachungsbedürftigen Stoffen

II.4.1 Entsorgungsantrag (formlos)

Der Entsorgungsantrag ist formlos vom Antragsteller zu stellen, von der verantwortlichen Professorin oder dem verantwortlichen Professor des Fachbereichs bzw. von der Leiterin oder dem Leiter der Einrichtung zu unterzeichnen und der Hochschulverwaltung / Dezernat I zu übersenden.

Der Entsorgungsantrag muss folgende Angaben über die zur Entsorgung vorgesehenen Stoffe enthalten:

- Bezeichnung der Stoffe
- genaue Menge der Stoffe
- genaue Eigenschaften der Stoffe, bzw. besondere Gefährdung, die von den Stoffen ausgehen
- bei Gefahrstoffen: Kopie des Sicherheitsdatenblattes

Ein gefährlicher Stoff ist jeder Stoff, der gemäß GefStoffV als gefährlicher Stoff eingestuft wurde oder künftig so eingestuft wird.

Bei diesen Abfällen dürfen keine Abkürzungen, Firmenbezeichnungen oder Handelsnamen verwendet werden. Bei diesen Abfällen ist die zu beauftragende Entsorgungsfirma nach der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) gesetzlich verpflichtet, nur Abfälle zu transportieren, die mit den Begleitpapieren übereinstimmen. Nicht auf dem Entsorgungsantrag aufgeführte oder falsch

deklarierte stoffliche Abfälle können deshalb von der Entsorgungsfirma nicht entgegengenommen werden.

Einen Nachweis über die durchgeführte Entsorgung erhält die Hochschulverwaltung / Dezernat I von der beauftragten Entsorgungsfirma. Die weitere Bearbeitung wird dann durch das Dezernat I sichergestellt.

Antragsteller, die besonders überwachungsbedürftige Stoffe bzw. Gefahrstoffe zur Entsorgung bereit stellen, sind verpflichtet, den Auszug des zentralen Gefahrstoffkatasters unverzüglich zu aktualisieren (s. III.2).

II.4.2 Behälter

Bei der Abholung zu entsorgender besonders überwachungsbedürftiger Abfälle stellt die Entsorgungsfirma spezielle Transportbehälter zur Verfügung.

II.4.3 Lagerung und Transport

Unbefugtes Abstellen von Abfällen jeglicher Art (insbesondere brennbare Flüssigkeiten) in sog. „wilden Lagern“ bzw. in Räumlichkeiten ohne Be- und Entlüftung ist untersagt. Der Transport wird gemäß der GGVS ausschließlich durch die beauftragte Entsorgungsfirma vorgenommen.

III Überwachungsbedürftige Stoffe und besonders überwachungsbedürftige Stoffe

III.1 Entsorgung von überwachungsbedürftigen Stoffen und besonders überwachungsbedürftigen Stoffen

Die unten genannten Stoffe sowie alle weiteren Stoffe, die gemäß der jeweils gültigen Fassung der GefStoffV als Gefahrstoffe gelten, sind nur mit einem Entsorgungsantrag (s. II.4.1) zur Entsorgung in Zusammenarbeit mit der Hochschulverwaltung / Dezernat I bereitzustellen:

- Laborchemikalien
- Feinchemikalien
- Lösungsmittelgemische
- Spraydosen
- Leuchtstoffröhren
- Altöl
- Spezielle Öle und Emulsionen
- Feste fett- und ölverschmutzte Betriebsmittel, Putzlappen, verbrauchte Ölbinder
- Fotochemikalien
- Batterien
- Altfarben, Altlacke, Harze
- Behältnisse mit schädlichen Restanhaftungen
- mit Chemikalien verunreinigte Betriebsmittel

Oben stehende Auflistung ist nicht ausschließenden, sondern lediglich beispielhaften Charakters.

III.2 Zentrales Gefahrstoffkataster

Gemäß § 16 III a) GefStoffV ist der Arbeitgeber verpflichtet, ein Verzeichnis aller im Betrieb vorhandener und verwendeter Gefahrstoffe zu führen.

Das Verzeichnis muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Gefahrstoffes
- Einstufung des Gefahrstoffes oder Angabe der gefährlichen Eigenschaften
- Mengenbereiche des Gefahrstoffes im Betrieb
- Arbeitsbereiche, in denen mit dem Gefahrstoff umgegangen wird

Die Angaben können schriftlich festgehalten oder auf elektronischen Datenträgern gespeichert werden. Das Verzeichnis ist bei wesentlichen Änderungen fortzuschreiben und mindestens einmal jährlich zu überprüfen. Es ist kurzfristig verfügbar aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Ein zentrales Gefahrstoffkataster für die Fachhochschule Bielefeld wird in der Hochschulverwaltung / Dezernat I geführt. Die einzelnen Einrichtungen erhalten einen jeweils aktuellen Auszug des zentralen Gefahrstoffkatasters über ihren Bereich.

Dieser Auszug ist bei jeder Entsorgung überwachungsbedürftiger Stoffe sowie von Gefahrstoffen seitens der entsorgenden Einrichtung zu aktualisieren. Zu diesem Zwecke kann der Sicherheitsingenieur bei Bedarf zur Beratung hinzugezogen werden.

Das Dezernat I fragt mindestens einmal jährlich bei den Einrichtungen den aktuellen Stand der Auszüge ab, um das zentrale Gefahrstoffkataster anhand dieser Daten zu aktualisieren.

IV Entsorgung von Elektronikschrott, Tonerkartuschen und nicht wiederverwertbare Kunststoffe

IV.1 Elektronikschrott / Elektrogeräte

Nach ordnungsgemäßer Abschreibung inventarisierter Labor- oder Werkstattgeräte sowie PC- Anlagen kann ggf. in Verbindung mit dem Sicherheitsingenieur geprüft werden, welcher Entsorgungsweg für das Gerät vorgesehen ist oder ob eine Möglichkeit der Weiterverwendung besteht. Es soll geprüft werden, ob Altgeräte beim Kauf eines Neugerätes beim Hersteller zurückgegeben werden können.

IV.2 Tonerkartuschen und Druckpatronen

Hierfür werden Sammelbehälter - teils von den Firmen - zur Verfügung gestellt, die in den Einrichtungen aufgestellt werden.

Schon bei der Anschaffung von Tonerkartuschen und Druckpatronen sollen möglichst Recyclingprodukte zum Einsatz kommen.

IV.3 Nicht wiederverwertbare Kunststoffe

Bei der Entsorgung von nicht wiederverwertbaren Kunststoffen (z. B. glasfaserverstärkte Kunststoffe) ist ein Entsorgungsantrag (siehe II.4.1) zu stellen.

V Entsorgung von wiederverwertbaren Stoffen und Hausmüll

Bei den nachfolgend aufgeführten Stoffen ist ein Entsorgungsantrag entbehrlich:

V.1 Kunststoffe aus Laboren und Werkstätten (separat und sortenrein)

Kunststoffe aus Werkstätten und Forschungsvorhaben gehören nicht in den Hausmüll. Wiederverwertbare Kunststoffe wie z.B. Polyethylen und PVC sind sortenrein zu sammeln und einer Wiederverwertung zuzuführen.

V.2 Styropor

Styropor aus Verpackungen ist, sofern es nicht dem Hersteller zurückgegeben werden kann, sauber und unbeklebt in Gelbe Säcke und in Behälter mit Grünem Punkt (gelber Container) zu werfen.

V.3 „Grüner Punkt“-Verpackungen

Verpackungen mit dem „Grünen Punkt“ werden getrennt gesammelt und von den Reinigungskräften in den sogenannten gelben Säcken zusammengefasst und in die hierfür zur Verfügung gestellten Abfallbehälter mit gelben Deckeln entsorgt. Nach dem Grundsatz „Vermeiden ist besser als Entsorgen“ sind möglichst Mehrweggeschirr und Mehrwegflaschen zu nutzen; Dosen und Einwegflaschen sind zu vermeiden.

V.4 Altpapier und Kartonagen

Verpackungsmaterial, das nicht dem Hersteller bzw. Lieferanten zurückgegeben werden kann, ist von Schnüren, Plastikfolien und Styropor zu befreien, bevor es in die Altpapierbehälter gegeben wird.

Altpapier ist vom Hausmüll getrennt zu sammeln. Nur das getrennt gesammelte Altpapier kann einer Wiederverwertung zugeführt werden.

Vertrauliche Schriftstücke (Schriftstücke mit personenbezogenen Daten) werden in die dafür aufgestellten bzw. aufzustellenden Container entsorgt und einer Spezialfirma zur datensicheren Entsorgung übergeben. Die Kosten der Entsorgung werden von den jeweiligen Einrichtungen getragen.

Die Abwicklung erfolgt über die Hochschulverwaltung / Dezernat I.

V.5 Glas

Altglas ist in die öffentlich aufgestellten Sammelbehälter zu geben.

Pfandglas ist ökologisch sinnvoller als Einwegglas und möglichst vorzuziehen. Bei Laborglas ist im Einzelfall zu prüfen, ob es der Wiederverwertung nach vollständiger Reinigung zugeführt werden kann.

V.6 Hausmüll (Restmüll)

Alle Stoffe, die unter die Entsorgungsrichtlinien für überwachungsbedürftige Stoffe und besonders überwachungsbedürftige Stoffe fallen, sind nicht in den Hausmüll zu geben.

Gemäß der Abfallsatzung der Stadt Bielefeld und der Stadt Minden sind wiederverwertbare Stoffe und Schadstoffe vom Restmüll zu trennen. Die bereitgestellten Hausmüllcontainer sind nur für solchen Hausmüll bestimmt, der während der Dienstzeit an der Fachhochschule entstanden ist.

VI Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Gleichzeitig treten die Entsorgungsrichtlinien der Fachhochschule Bielefeld vom 10. April 1997 außer Kraft.

Bielefeld, den 15. Dezember 2004

Die Rektorin
gez. B. Rennen-Allhoff
Prof. Dr. Beate Rennen-Allhoff

Die Kanzlerin
gez. G. Schnier
Gehsa Schnier